I

*(Mitteilungen)*

# RAT

## ENTSCHLIESSUNG DES RATES UND DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN

**vom 21. Juni 1999**

## zum Ablauf der Geltungsdauer des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl

(1999/C 190/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION UND DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

UNTER HINWEIS auf

— die am 16. und 17. Juni 1997 in Amsterdam angenommene Entschließung des Europäischen Rates über Stabilität, Wachstum und Beschäftigung, in der die Kommission aufgefordert wird, geeignete Vorschläge zu unterbreiten, damit nach Auslaufen des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (nachstehend „EGKS" genannt) im Jahr 2002 die Erträge aus noch bestehenden Reserven für einen Forschungsfonds verwendet werden können, der den mit der Kohle- und Stahlindustrie in Zusammenhang stehenden Sektoren zugute kommt (nachstehend „Fonds" genannt);

— die Mitteilung der Kommission vom 10. Oktober 1997 betreffend den Ablauf der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags — Finanztätigkeiten;

— die Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 20. Juli 1998 zum Ablauf der Geltungsdauer des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl ([1]), insbesondere Nummer 3 Buchstabe d) und Nummer 4 Buchstabe c);

— den Beitrag der Kommission vom 17. November 1998 zu den in Nummer 2 Buchstabe c) sowie Nummern 5 und 6 der Entschließung vom 20. Juli 1998 genannten Beratungen —

1. VERTRETEN hinsichtlich des Eigentums am EGKS-Aktiv- und Passivvermögen DIE AUFFASSUNG, daß

   a) dieses Aktiv- und Passivvermögen an die weiterbestehenden Gemeinschaften übergehen sollte;

   b) zur Gewährleistung einer Trennung des Aktiv- und Passivvermögens von den übrigen Gemeinschaftsmitteln eine Bilanz der „in Auflösung befindlichen EGKS" erstellt werden sollte, die dem gesamten Aktiv- und Passivvermögen der Gemeinschaft als Anhang beigefügt würde, wobei die Bilanzsumme in die Forderungen und Verbindlichkeiten der Gemeinschaft einginge und daß in bezug auf die Gewinn- und Verlustrechnung entsprechend verfahren wird;

   c) nach Abschluß der Abwicklung der EGKS die Vermögenswerte, die den Fonds bilden, als „Kohle- und Stahl-Forschungsvermögen" bezeichnet werden;

   d) die Kosten für die Verwaltung des Vermögens bzw. des Fonds durch die Kommission zu Lasten der Kommission aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften finanziert werden;

   e) alle Beiträge zu dem Vermögen bzw. dem Fonds diesem zufließen;

2. SIND ZUDEM DER ANSICHT, DASS

   a) die Frage der Beiträge der künftigen Mitgliedstaaten zu dem Vermögen bzw. dem Fonds während der Beitrittsverhandlungen geklärt werden sollte, wobei die Beschlüsse, die zuvor unter vergleichbaren Umständen gefaßt wurden, zu berücksichtigen sind;

([1]) ABl. C 247 vom 7.8.1998, S. 5.

b) die Aufteilung der Forschungsmittel auf den Kohle- und Stahlsektor und damit zusammenhängende Sektoren in dem endgültigen Beschluß des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten betreffend den Ablauf der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags auf der Grundlage des Beitrags der Kommission vom 17. November 1998 bestätigt werden sollte;

3. ERSUCHTEN DIE KOMMISSION,

rechtzeitig einen Vorschlag für einen Beschluß mit den erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Entschließung vorzulegen.

---

## ENTSCHLIESSUNG DES RATES

### vom 24. Juni 1999

### über das Vorgehen bei den Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen

(1999/C 190/02)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

IN BEKRÄFTIGUNG der Bedeutung der gegenseitigen Anerkennung von Konformitätsbewertungen als Instrument zum Abbau von technischen Handelshemmnissen und zur Förderung des Handels zwischen der Gemeinschaft und Drittländern,

UNTER HINWEIS DARAUF, daß der Rat am 21. September 1992 einen Beschluß angenommen hat, mit dem die Kommission ermächtigt wurde, Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern auszuhandeln,

UNTER HINWEIS DARAUF, daß die Europäische Gemeinschaft mit Australien, Kanada, Neuseeland und den Vereinigten Staaten von Amerika nach erfolgreichen Verhandlungen Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (AGA) schließen konnte,

IN ANBETRACHT DESSEN, daß diese Abkommen darauf abzielen, daß sämtliche von den Abkommen erfaßten Waren tatsächlichen Marktzugang in allen Hoheitsgebieten der Vertragsparteien erhalten,

EINGEDENK der Schlußfolgerungen des Rates vom 26. Juni 1997 zum Thema „Normung und Konformitätsbewertung“,

IN ANBETRACHT der Bedeutung einer aktiven Beteiligung des Rates in den Phasen der Vorbereitung, der Verhandlung wie auch der Umsetzung der AGA,

UNTER BETONUNG der Notwendigkeit, Leitsätze für das Management von Abkommen über die gegenseitige Anerkennung zu entwickeln, um ein effizienteres und kohärenteres System zu sichern —

1. ERSUCHT die Kommission, einen Vorschlag zur Festlegung von Leitsätzen für das Vorgehen bei den Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen in der Phase der Vorbereitung, der Aushandlung und der Umsetzung der Abkommen zu unterbreiten und zudem den Entwurf eines Musterabkommens als Grundlage für die Verhandlungen und den Abschluß künftiger Abkommen dieser Art unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus bereits geschlossenen Abkommen auszuarbeiten.

2. ERSUCHT die Kommission, auch ein Vademecum auszuarbeiten mit Erläuterungen zu den AGA sowie einen Leitfaden für alle seitens der Gemeinschaft beteiligten Parteien für die Umsetzung dieser Abkommen. In diesem Vademecum sollten auch die Beschlußfassungsfunktion der jeweiligen AGA-Ausschüsse sowie die innerhalb der Gemeinschaft vorzunehmende Koordinierung des Beschlußfassungsprozesses (horizontal und sektorbezogen) erläutert werden.

3. FORDERT die Mitgliedstaaten AUF, die wirksame Durchführung der AGA, einschließlich ihrer sektorspezifischen Anhänge, voll und ganz zu unterstützen.

4. FORDERT die Kommission AUF, in regelmäßigen Abständen Berichte über die Zwischenergebnisse bei der Umsetzung der bereits bestehenden AGA zu erstellen.

5. VERMERKT mit Genugtuung, daß die Kommission beabsichtigt, für eine Zeitplanung der Sitzungen der AGA-Ausschüsse und eine ordnungsgemäße Vorbereitung und Koordinierung der Sitzungen seitens der Gemeinschaft Sorge zu tragen.

6. ERSUCHT die Kommission, den Rat spätestens bis Ende 1999 über die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte zu unterrichten.

---